

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

Regierungsbezirksamt
für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen
Koblenz

in

An



Heirand

Regierungsbezirksamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen

Koblenz, den 19.10.1954
Löhnstraße 127/III
Fernsprecher Amt Koblenz 3616
Bankkonto Landeszentralbank Koblenz Nr. 1636
Sprechstunden dienstags und freitags von 9—12 Uhr

66

Az. Nr. a 1373 K I/6 Abt.
(Bei allen Schreiben anzugeben.)

Betr.: Entschädigung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953

Entscheidung

Der Antrag des Ernst Buschmann, geb. am 8.11.1914, in Solingen-Wald, wohnhaft in Koblenz-Pfaffendorf, Auf dem Asterstein 16, ihm eine Entschädigung für erlittene Freiheitsentziehung zu gewähren, wird abgelehnt.

Sachlage

Der Antragsteller behauptet, von 1933 bis 1935 illegal für die KPD und ihre Jugendorganisation gearbeitet zu haben. Vor der Gestapo sei er dann nach Holland und von dort aus weiter nach Spanien geflüchtet. Dort habe er ^{in der} internationalen Brigade gegen die ~~P~~frankoregierung gekämpft. Als er mit der sich nach Beendigung des Bürgerkrieges aus Spanien zurückziehenden internationalen Brigade nach Frankreich gekommen sei, habe man ihn dort interniert und bis zum 16.9.43 in verschiedenen Internierungslagern festgehalten. Zu diesem Zeitpunkt sei er der Widerstandsbewegung "Freies Deutschland" beigetreten und habe sich in der "Nationalen Front" und im "Centre de Defense emigre's" betätigt. Nach dem Zusammenbruch im Mai 45 sei er wieder Mitglied der kommunistischen Partei in Deutschland geworden. Seit dem 1.10.47 arbeite er als Redakteur der

Herrn
Ernst Buschmann

Kobl.-Pfaffendorf
Auf dem Asterstein 16

- 2 -

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.). Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]
6. Niederlegung	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt. bei der Postanstalt zu niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers — ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden — — ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war, — an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden — — einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.	da kein besonderer Geschäftsraum (Geschäftslokal) vorhanden ist, und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt. bei der Postanstalt zu niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden. einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden, an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden. Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht möglich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den 195

kommunistischen Zeitung "Neues Leben". Zeitweise sei er als Abgeordneter der KPD Mitglied des Landestages von Rheinland-Pfalz gewesen. Er begehrt eine Entschädigung für die in Frankreich erlittene Freiheitsentziehung.

Entscheidungsgründe

Der Entschädigungsantrag wurde nach dem Landesgesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 22.5.1950 in der Fassung des Gesetzes vom 19.3.1951 gestellt. Gemäss § 104, Abs. 1, in Verbindung mit § 91, Abs. 4, BEG ist über diesen Antrag nach dem Bundesergänzungsgesetz zu entscheiden. Eines neuen Antrages bedurfte es nicht.

Für die Entscheidung über diesen Antrag ist gemäss § 89, Abs. 2 a, BEG die Entschädigungsbehörde des LandesRheinland-Pfalz örtlich zuständig, weil der Antragsteller am 1.1.47 seinen Wohnsitz in Koblenz hatte.

Der auf § 16 BEG gestützte Antrag konnte keinen Erfolg haben. Anspruch auf Entschädigung hat nach dieser Vorschrift nur ein Verfolgter, Das bedeutet, dass die Voraussetzungen des § 1 BEG erfüllt sein müssen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Entschädigung besteht also nur dann, wenn die von ihm erlittene Freiheitsentziehung eine national-sozialistische Gewaltmassnahme im Sinn des § 1, Abs. 3, gewesen ist.

Der Antragsteller ist aber von französischen Behörden interniert und festgehalten worden. Dienststellen oder Amtsträger des NS-Regimes, wie sie im § 1, Abs. 3, genannt sind, haben dabei nicht mitgewirkt. Daraus, dass der Antragsteller von dem Zeitpunkte ab, an dem er sich der Widerstandsbewegung anschloss auf freien Fuss gesetzt wurde, ist zu schliessen, dass die Internierungslager, in denen er festgehalten wurde, sich stets ausschliesslich unter französischer Leitung befanden. Bei dieser Sachlage kann die von dem Antragsteller X erlittene Freiheitsentziehung nicht als national-sozialistische Gewaltmassnahme bezeichnet werden. Sein Antrag war daher abzulehnen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller gemäss § 99 BEG das Recht zu, innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zustellung vor dem Landgericht - Entschädigungskammer - in Koblenz Klage gegen das Land Rheinland-Pfalz zu erheben.

Wird innerhalb der genannten Frist bei dem vorerwähnten Gericht eine Klage nicht eingereicht, so wird die Entscheidung wie vorstehend rechtskräftig.

